

Satzung des Fördervereins der Essinger Leichtathletik

+

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Essinger Leichtathletik**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Essingen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an den LeichtAthletikClub (LAC) Essingen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich bereit erklärt den Vereinszweck aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
 - durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - Streichen aus der Mitgliederliste
- (4) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. November schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das

Satzung des Fördervereins der Essinger Leichtathletik

+

ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung binnen einer Frist von 8 Wochen seit Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses Berufung an den Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzende/r,
 2. Vorsitzende/r,
- Kassierer/in
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/die 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- (4) Ein Vertreter aus dem Vorstand lädt mündlich oder in Textform zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

- (5) Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen.

Satzung des Fördervereins der Essinger Leichtathletik

+

§ 8a Vergütung

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt; sie werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.
- (6) Minderjährige Mitglieder sind ab dem Kalenderjahr stimmberechtigt, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den LeichtAthletikClub (LAC) Essingen e.V., der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.09.2024 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Essingen, den 09.09.2024